



# RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN BEILAGE DES NSG WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN

VERANTWÖRTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT:

GAUHAUPTAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN (IM WEHRDIENST)

VERANTWÖRTLICHE SCHRIFTFÜHRER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF. A 28-500. KLAPPEN OOR. 263-069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 125

Wien, 13. Juli 1943

## Dreimonatliche Verrechnung des Stromverbrauches =====

Die Wiener Elektrizitätswerke führen ab 1. Juli d.J. anstatt der zweimonatlichen nunmehr die dreimonatliche Verrechnung des Stromverbrauches durch. Es wird daher im Jahre nicht mehr sechsmal sondern nur mehr viermal Rechnung gelegt. Aus diesem Grunde werden von dem genannten Zeitpunkt an bereits die dreimonatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises und der Jahrespauschalbeträge verrechnet. Ebenso werden die zu 43, 17 und 7 Rpfl je Kilowattstunde zu bezahlenden Strommengen des Haushaltstarifes E für drei Monate angerechnet.

## Kostenlose Abgabe restlicher Spätgemüsepflänzchen für Grabeländler =====

Am Freitag, den 16. Juli 1943, vormittags ab 8 Uhr, werden in der Berufsschule für Gärtner, 21., Wagramer Straße - Kagran 439 (Linie 25 bis Straßenbahnhof Kagran) die restlichen Spätgemüse-pflänzchen kostenlos abgegeben.

Die Abgabe erfolgt, solange Pflänzchen vorhanden sind, nur an jene Grabeländler beziehungsweise Grabelandgemeinschaften auf städtischen Grabelandflächen, die die Zuweisung des Grabelandes von der Abteilung H 2/4, Siedlungs- und Kleingartenwesen, 1., Bar-tensteingasse 7, erhalten haben, beziehungsweise in deren Evidenz aufgenommen wurden und entweder den Leihvertrag 1943 oder die Ver-längerungskarte für 1943 oder bei Gemeinschaftsvergebungen den Leih-vertrag 1943 oder die Verlängerungsverfügung für 1943 beziehungs-weise die von der Abteilung H 2/4 ausgestellte Evidenzbescheinigung für 1943 zur Abstempelung vorweisen.

Packmaterial (Zeitungspapier oder dgl.) ist unbedingt mitzu-bringen.

Die Ausgabe erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Restbe-stände. Ein Rechtsanspruch auf Ausfolgung der Pflänzchen besteht nicht.